



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021

1. Grundsatz

Gemeindeversammlungen dürfen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Gemeinden müssen jedoch für die Durchführung der Versammlungen ein Schutzkonzept erarbeiten und durchsetzen. Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Einhaltung der Maskenpflicht vorsehen (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig. Eine Person muss benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Beim Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Im Rahmen der Eingangskontrolle wird auf Tracking Massnahmen hingewiesen (siehe Punkt 9).
- Der Eintritt zum Versammlungslokal erfolgt durch die Pausenhalle.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Mittels Publikation im amtlichen Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde wird auf das Schutzkonzept aufmerksam gemacht.

6. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen. Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die nachweisbar über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen. Für solche Personen sind Sitzplätze mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die „physische Distanz“ von anderthalb Metern ist wenn möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

8. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Die Stühle werden mit möglichst viel Abstand aufgestellt.

9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Trotz Maskentragpflicht werden die Kontaktdaten erfasst.

- Abgabe von Registraturzetteln im Rahmen der Eingangskontrolle. Auf dem Registraturzettel sind Name, Adresse und Telefonnummer zu vermerken.
- Nummerierung der der Stühle, die Stuhlnummer ist ebenfalls auf dem Registraturzettel zu vermerken.

Die Teilnehmenden werden gebeten, nach der Versammlung den Registraturzettel auf dem Stuhl liegen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der erhobenen Daten für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Registraturzettel vernichtet. Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, muss der Versammlungsraum trotzdem verlassen werden. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor.

Einwohnergemeinde Burgistein

Verantwortlichen Person: Kurt Urfer, Gemeindepräsident
Stellvertreterin: Regina Fuhrer, Vizepräsidentin

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:
sig. Kurt Urfer sig. L. Schindler